

Inhalt

Dank — V

Einführung — 1

Ergänzende Literatur — 8

1 Historischer Zugang — 9

- 1.1 Ursprünge der Zivilgesellschaftsforschung — 9
 - 1.1.1 Aristoteles und die antiken Wurzeln — 9
 - 1.1.2 Adam Ferguson und die schottische Aufklärung — 10
 - 1.1.3 Georg Friedrich Wilhelm Hegel und die bürgerliche Gesellschaft — 12
 - 1.1.4 Alexis de Tocqueville und die bürgerlichen Assoziationen — 13
 - 1.1.5 Karl Marx: Zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Zivilgesellschaft — 15
 - 1.1.6 Max Weber und die Soziologie der Herrschaft — 17
 - 1.1.7 Antonio Gramsci: Hegemonie und zivile Gesellschaft — 18
 - 1.1.8 Hannah Arendt und die Vita Activa — 20
 - 1.1.9 Karl Popper und die offene Gesellschaft — 22
 - 1.2 Ursprünge moderner Zivilgesellschaft — 23
 - 1.2.1 Frühe Geschichte: Von der Confoederatio zur Universitas — 23
 - 1.2.2 Bürgerliche Gesellschaften — 25
 - 1.2.3 Geheime Bünde — 28
 - 1.2.4 Vaterländische Vereinigungen — 30
 - 1.2.5 Jugend- und Studentenverbindungen — 31
 - 1.2.6 Arbeitervereine — 33
 - 1.2.7 Wohlfahrtsverbände — 34
 - 1.2.8 Philanthropische Organisationen — 36
 - 1.2.9 Kirchliches Verbandswesen — 38
 - 1.2.10 Fazit — 39
- Ergänzende Literatur — 40

2 US-Amerikanisch dominierte Civil Society Diskurse — 41

- 2.1 Übersicht — 41
- 2.2 Stränge der Diskussion: Normative Zivilgesellschaftstheorien des 20. Jahrhunderts — 46
- 2.2.1 Vorbemerkungen — 46
- 2.2.2 Kritische Theorie und Neue Soziale Bewegungen — 47
- 2.2.3 Heutige Bedeutung — 48
- 2.3 Sozial Konservative/Republikaner, Neo-Liberale — 49
- 2.3.1 Heutige Wirkung — 50

2.4	Links-Progressive vs. sozial Konservative	51
2.5	Liberales/Liberal-republikanisch	51
2.6	Kommunitarismus	53
2.6.1	Heutige Bedeutung	54
2.7	Kommunitaristen vs. Liberale	55
2.8	Robert Putnam: Sozialkapital	56
2.8.1	Wirkung und heutige Bedeutung	58
2.9	Der empirische, sozialökonomische Ansatz	58
	Ergänzende Literatur	60
3	Europäische Zivilgesellschaftsdiskurse	61
3.1	Demokratiethoretische Konzepte der Zivilgesellschaft	61
3.1.1	Die Rolle der Zivilgesellschaft in modernen Demokratietheorien	61
3.1.2	Deliberative und partizipative Demokratie	63
3.1.3	Das Credo der demokratischen Selbstregierung	65
3.1.4	Reflexive Demokratie und Zivilgesellschaft	67
3.1.5	Zivilgesellschaft in Transformationsprozessen	68
3.2	Historische Bewegungsforschung	70
3.2.1	(Neue) Soziale Bewegungen in Deutschland	70
3.2.2	Arbeiterbewegung	71
3.2.3	Frauenbewegung	73
3.2.4	Studentenbewegung	75
3.2.5	Umweltbewegung	77
3.2.6	Friedensbewegung	79
3.2.7	Europäische Bewegungen	80
3.3	Soziale Bewegungen in der DDR	82
3.4	Bürgerbewegungen in Mittel- und Osteuropa	85
3.5	Ältere deutsche Zivilgesellschaftsdiskurse	87
3.5.1	Subsidiarität	87
3.5.2	Korporatismus	90
3.5.3	Pluralität	91
3.5.4	Solidarität	92
3.5.5	Krise des Wohlfahrtsstaates	93
3.5.6	Liberaler Zugang und Small-State-Debatte	95
3.5.7	Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“	97
3.6	Der normative Diskurs	98
	Ergänzende Literatur	101
4	Empirische Zivilgesellschaftsforschung	103
4.1	Grundlagen empirischer Zivilgesellschaftsforschung	103
4.1.1	Ausgangssituation und Datenüberblick	103

4.2	Komplexe Forschungsansätze —	106
4.2.1	Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project —	106
4.2.2	Civicus —	111
4.3	Ausgewählte Erhebungen und Datenquellen auf Organisationsebene (Meso-Ebene) —	121
4.3.1	„Organisationen heute“ —	121
4.3.2	ZiviZ-Survey —	122
4.4	Ausgewählte Erhebungen auf der Personenebene (Mikroebene) —	124
4.4.1	Deutscher Freiwilligensurvey —	124
4.5	Weitere empirische Studien, Quellen und Erhebungen —	126
4.5.1	Engagementberichte der Bundesregierung —	126
4.5.2	Datenreport Zivilgesellschaft —	127
4.5.3	Spendenstatistiken und Spendenerhebungen —	128
4.5.4	Datenbanken als spezielle Datenquelle —	131
4.5.5	Weitere Datenerhebungen und Datenbanken mit Zivilgesellschaftsbezug (Dauererhebungen) —	134
	Ergänzende/weiterführende Literatur —	136

5 Die Makro Perspektive: Zivilgesellschaft, Staat und Markt — 137

5.1	Bürgergesellschaft und Zivilgesellschaft —	137
5.2	Drei Arenen —	141
5.3	Zivilgesellschaft als Arena —	144
5.4	Markt als Arena —	147
5.5	Staat als Arena —	149
5.6	Hybridformen der Gemeinwohlproduktion —	153
5.6.1	Corporate Social Responsibility/Corporate Citizenship —	154
5.6.2	Sozialunternehmen/Social Entrepreneurship/solidarisches Wirtschaften —	158

Ergänzende Literatur — 161

6 Die Meso Perspektive: Zivilgesellschaftliche Organisationen — 163

6.1	Einführung —	163
6.2	Unterscheidungen —	166
6.2.1	Grundausrichtung —	167
6.2.2	Funktion —	167
6.2.3	Ziele —	168
6.2.4	Steuerrechtlicher Status —	169
6.2.5	Finanzierung —	171
6.2.6	Rechtsform —	172
6.2.7	Verfasste und nicht verfasste Akteure —	172
6.3	Funktionsbereiche —	174

6.3.1	Dienstleistungsfunktion	174
6.3.2	Themenanwaltsfunktion	176
6.3.3	Wächterfunktion	178
6.3.4	Selbsthilfefunktion	179
6.3.5	Mittlerfunktion	179
6.3.6	Gemeinschaftsbildungsfunktion	180
6.3.7	Politische Deliberationsfunktion/Mitgestaltungsfunktion	181
6.3.8	Funktion der persönlichen Erfüllung (<i>personal growth</i>)	181
6.4	Finanzierung	182
6.4.1	Grundsätzliches	182
6.4.2	Mittelherkunft	184
6.5	Legitimität	198
6.6	Rechtsformen	203
6.6.1	Der Verein	203
6.6.2	Der Verband	205
6.6.3	Die Stiftung	207
6.6.4	Die gemeinnützige Kapitalgesellschaft	209
6.6.5	Die Genossenschaft	210
6.7	Netzwerke	212
6.8	Bürgerinitiativen und soziale Bewegungen	216
6.9	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	219
	Ergänzende Literatur	220
7	Die Mikro-Perspektive: Bürgerschaftliches Engagement	221
7.1	Ehrenamt vs. Bürgerschaftliches Engagement	221
7.2	Geschichte	223
7.3	Traditionen	225
7.4	Soziales und politisches Engagement	228
7.5	Der heutige Diskurs	229
7.6	Ziele und Formen	231
7.7	Motivation	234
7.8	Vergütung	235
	Ergänzende Literatur	237
8	Der Beitrag der Zivilgesellschaft	239
8.1	Warum Zivilgesellschaft?	239
8.2	Der zivilgesellschaftliche Mehrwert	243
8.3	Ressourcen der Zivilgesellschaft	245
8.4	Widerstand und ziviler Ungehorsam	248
8.4.1	Widerstandskategorien	249
8.4.2	Empowerment als Konzeption von Widerständigkeit	250
8.4.3	Widerständigkeit und zivilgesellschaftliche Entwicklung	251

8.5 Stakeholder der Zivilgesellschaft — 252

Ergänzende Literatur — 264

9 Internationale Zivilgesellschaft — 265

9.1 Einführung — 265

9.2 Zivilgesellschaft weltweit — 267

9.3 Zivilgesellschaft und politisches Ordnungskonzept — 269

9.4 Vertrauen — 271

9.5 Die *Shrinking-Space*-Debatte — 273

9.5.1 Einführung — 273

9.5.2 FATF und AMLCFT — 276

9.5.3 Der *Shrinking Civic Space* in „westlichen“ Demokratien — 279

9.6 Zivilgesellschaft in Europa — 280

Ergänzende Literatur — 282

10 Aktuelle Debatten — 283

10.1 Die Debatte um politische Mitgestaltung — 283

10.2 Stadtentwicklung und Zivilgesellschaft — 286

10.3 Religionsgemeinschaften, Parteien und Gewerkschaften — 289

10.4 Transparenz und Compliance — 292

10.4.1 Einführung — 292

10.4.2 Mehr Transparenz — 297

10.4.3 Grenzen der Transparenz — 298

10.5 Zivilgesellschaft und kommunikative Revolution — 302

10.6 Neue Formen — 305

10.7 Communities of Choice — 309

10.8 Grenzen der Zivilgesellschaft — 311

10.9 Zivilgesellschaft – Immer gut? — 314

10.9.1 Einführung — 314

10.9.2 Heterogenität und Gemeinsamkeiten — 315

10.9.3 Kriterien einer guten Zivilgesellschaft — 317

10.9.4 Fazit — 318

Ergänzende Literatur — 319

Nachwort — 321

Bibliographie — 323

Monografien — 323

Sammelbände — 336

Aufsätze, Artikel und Beiträge — 345

Online-Publikationen — 355

Einführung

Der Begriff Zivilgesellschaft (ZG) wird einerseits schon seit Jahrhunderten in wechselnden Bedeutungen verwendet. In dem Wort steckt das lateinische *civilitas*, das nicht etwa ein zivilisiertes oder ziviles Verhalten, schon gar nicht etwas ziviles im Gegensatz zum militärischen bezeichnet. Gemeint ist vielmehr das Bürgerschaftliche, das mit dem Bürgerstand Verbundene, das Rechte und Pflichten beinhaltet. Roms erster Kaiser, Augustus, verwendete den Ausdruck oft, um damit auszudrücken: „Wir sind alle gemeinsam Bürger.“¹

Andererseits bildet Zivilgesellschaft erst seit höchstens einer Generation in Deutschland einen Gegenstand der ernsthaften politischen Debatte. Tendenzen der Entstaatlichung der Politik, Erfahrungen – und Erfolge – zivilgesellschaftlicher Gruppen vor und während der Wendezeit (1989/90), die Krise des Wohlfahrtsstaates, ein allgemeines Markt- und Staatsversagen, der sich stärker artikulierende Wille der Bürgerinnen und Bürger, an der *res publica*, den allgemeinen Angelegenheiten aktiv zu partizipieren und andere Gründe können dafür benannt werden. Nicht zuletzt die Protestbewegungen im In- und Ausland zeigen uns deutlich, dass ZG neben Staat und Markt eine dritte gleichrangige Arena des kollektiven Handelns im öffentlichen Raum geworden ist, wesentlich unterstützt durch die Kommunikationsrevolution der letzten Jahre. In dieser Arena finden rund 80 Prozent des heute so oft beschworenen bürgerschaftlichen Engagements statt.

Heute ist festzustellen: Die Zivilgesellschaft entwickelt sich rasant, aber in der politischen, wissenschaftlichen, medialen und Bildungsöffentlichkeit wird dies wenig und meist nur selektiv wahrgenommen². Nach wie vor werden Fehl- und Vorurteile vorgetragen, die einen sachgerechten Diskurs weitgehend verhindern. Beispielsweise stellt die deutsche Politik und Verwaltung allein auf die Dienstleistungsfunktion der Zivilgesellschaft ab und verkennt den zivilgesellschaftlichen Mehrwert ebenso wie den Beitrag zivilgesellschaftlicher politischer Mitgestaltung zur Stabilisierung einer Demokratie, die in eine schwere Krise geraten ist. Dazu trägt auch bei, dass der Begriff der Zivilgesellschaft einerseits einen Bedeutungswandel erfahren hat, sodass ältere Konzepte mit der heutigen Begrifflichkeit nicht in Einklang zu bringen sind, während andererseits in Deutschland der Begriff der Bürgergesellschaft als konkurrierender Begriff mit gleicher Bedeutung in die Diskussion eingeführt wurde. Inzwischen besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass mit Bürgergesellschaft etwas anderes gemeint ist: eine heterarchische Gesamtgesellschaft, die von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebaut und von diesen her organisiert ist, und

¹ Beard, SPQR – A History of Ancient Rome, S. 356.

² Siehe dazu bspw. das 2019 von dem international sehr renommierten Finanzwissenschaftler Raghuram Rajan vorgelegte Buch „The Third Pillar: How Markets and the State Leave the Community Behind“, der als dritte Säule der Gesellschaft ausschließlich die politische Gemeinde sieht.

die sich von einer hierarchischen, von einem Gründer oder Herrscher her organisierten Gesellschaft abhebt. Zivilgesellschaft ist in beiden Modellen denkbar und auch tatsächlich anzutreffen.

Es verwundert nicht, dass die Zivilgesellschaftsforschung ebenfalls noch ein junges Forschungsfeld darstellt, das unter anderem durch definitorische Unklarheiten, eine starke Varianz in der Gewichtung ihrer Unterthemen und eine inhärente, an den Rändern unscharf abzugrenzende Interdisziplinarität gekennzeichnet ist. Dabei lässt sich zur politikwissenschaftlichen Einordnung eine reiche theoretische Forschung und Literatur entdecken; ebenso sind aus der empirischen Sozialforschung Studien in reichem Maße vorhanden. Aus den Geschichts- und Kulturwissenschaften, aus Spezialgebieten wie Arabistik, Amerikanistik usw. liegen auch aus dem deutschen Sprachraum Untersuchungen und Studien, darunter zahlreiche Qualifizierungsarbeiten, in großen Mengen vor, von englischen Veröffentlichungen ganz zu schweigen. Aber obwohl Zivilgesellschaft theoretisch und empirisch mehr als hinreichend fundiert erscheint, wird in der öffentlichen Debatte im Wesentlichen nur mit juristischen, gelegentlich mit ökonomischen Positionen argumentiert.

Bisher kaum gelungen ist auch das *Mainstreaming* eines zivilgesellschaftlichen Denkansatzes, das heißt, weder die allgemeine Forschungslandschaft der Sozial- und Geisteswissenschaften noch etwa die Curricula der allgemeinbildenden Schulen haben sich hinlänglich diesem Aspekt gewidmet. Dies ist um so mehr zu bedauern, als Studierende fast aller sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen wachsendes Interesse daran zeigen. Bürgerschaftliches Engagement in der ZG muss als Querschnittsaufgabe der Forschung ebenfalls noch entdeckt und entwickelt werden.

Was zu alldem fehlt, ist ein Kompendium, das das Vorhandensein und die Bedeutung dieses Themas aufzeigt, den Forschungsstand abbildet, Anregungen für weitere Beschäftigung mit der Thematik bietet und Entscheidungsträger, Medienvertreter, Lehrkräfte, Studenten und andere Interessenten an dieses Themenfeld heranführt. Diese Lücke soll das hier vorgelegte Handbuch schließen helfen. Das Werk soll die angesprochenen Herausforderungen verdeutlichen und einen Beitrag zu deren Lösung bieten. Es stellt traditionelle und neue Erscheinungsformen einander gegenüber und versucht bewusst nicht, einengend an die Thematik heranzutreten. Gerade die Vielseitigkeit der Zivilgesellschaft und der Forschung dazu und die damit verbundene interdisziplinäre Anknüpfbarkeit bieten Chancen für vielseitige Erkenntnisgewinne.

Die Gliederung des Handbuchs entwickelt diese Multidimensionalität aus den Traditionslinien des Forschungsfeldes. Dabei werden einerseits die maßgeblichen Autoren mit ihren Kernaussagen vorgestellt, andererseits die Diskurse und Forschungslinien erläutert, die die Theoriebildung und Praxisentwicklung bestimmt haben. Eine anschauliche Darstellung wird durch Bezüge zu aktuellen Entwicklungen und Debatten angestrebt.

Ausdrücklich ausgeklammert werden so weit als möglich juristische und ökonomische Ansätze, die sich mit den Organisationen der ZG befassen, da sie einen grundsätzlich verschiedenen Zugang beinhalten. Überdies wird die öffentliche Diskussion um Zivilgesellschaft in Deutschland ohnehin von diesen – durchaus wichtigen und notwendigen – Fragestellungen beherrscht. Dagegen versucht dieser Band, ein argumentatives Gegengewicht zu bilden. Ebenso wenig soll das Handbuch ein Management-Ratgeber sein. Dementsprechend wird die Diskussion um Effektivität oder *Impact* zivilgesellschaftlichen Handelns nicht vollumfänglich aufgenommen. Sie würde vom *proprium*, dem Spezifischen zivilgesellschaftlichen Denkens und Handelns wegführen und die Betrachtung auf ein marktgemäßes Verhalten lenken³. Vermittelt werden sollen vielmehr Grundlagen, Strömungen, Diskurse und Verknüpfungsansätze, die ein soziales Phänomen beschreiben, einordnen und theoretisch begründen. Insbesondere die geistesgeschichtliche, historische und politiktheoretische Herleitung ist ein Anliegen dieses Handbuchs. Sie soll dem Leser insbesondere dazu dienen, zivilgesellschaftliche Zusammenhänge und Fragestellungen in allgemeine gesellschaftsrelevante Themen zu integrieren.

Den Beiträgen des Handbuchs sind folgende Annahmen zugrundegelegt:

1. Dem Konzept des Handbuchs liegt ein Menschen- und Gesellschaftsbild zugrunde, das den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Älteren Konzepten, wonach der Mensch für die Gesellschaft oder für den Staat⁴ da sei, wird eine klare Absage erteilt.
2. ZG wird begrifflich als deutsche Übersetzung des englischen *civil society* verstanden. Auf die reichhaltige englischsprachige Praxis- und Forschungstradition wird insoweit Bezug genommen.
3. Der in der öffentlichen Debatte gelegentlich vorgetragene Ansicht, ZG sei nur eine, wenn auch vielleicht notwendige oder begrüßenswerte Modeerscheinung des frühen 21. Jahrhunderts wird ausdrücklich nicht gefolgt. Vielmehr wird sie als Idee mit langer Geschichte gesehen, auch wenn das gegenwärtige Konzept von ZG in den letzten rund 30 Jahren die Konturen bekommen hat, unter denen es heute fassbar ist. Dementsprechend wird auch davon ausgegangen, dass es aus der Debatte um gesellschaftliche Ordnungskonzepte nicht mehr oder jedenfalls nicht so schnell verschwinden wird.
4. Der Vorstellung, ZG setze eine demokratische Gesellschaft voraus, wird ebensowenig gefolgt, allerdings auch nicht der Meinung, ihr Erstarken sei Ausdruck

³ Edwards, *The Oxford Handbook of Civil Society*, S. 11.

⁴ Unter dem Begriff Staat werden in diesem Buch durchweg alle öffentlichen Gebietskörperschaften zusammengefasst, also Bund, Länder und Gemeinden (Kommunen) sowie wo betreffend auch die Europäische Union. Dabei wird nicht verkannt, dass die Kommunen historisch und bis ins 20. Jahrhundert eher anti-staatlich konditioniert waren und dass dort heute wieder Tendenzen erkennbar werden, sie aus dem Status der Vollzugsbehörde zu befreien und eine originäre Gemeinschaftsbildung zurückzuerobern.

einer Krise der Demokratie. Vielmehr wird unterstellt, dass sie unter jedweden gesellschaftlichen Verhältnissen anzutreffen ist, allerdings in unterschiedlicher Stärke und mit unterschiedlichen Zielen.

5. ZG wird, dem weit überwiegenden Sprachgebrauch folgend, als eher deskriptive, formale Sammelbezeichnung für untereinander sehr heterogene kollektive Akteure gebraucht, denen aber gemeinsame Charakteristika zugeordnet werden können, unter anderem
 - (1) dass sie subjektiv Ziele des allgemeinen Wohls verfolgen,
 - (2) dass ihre Tätigkeit nicht in erster Linie wirtschaftlichen Zielen dient,
 - (3) dass die Zugehörigkeit zu einem zivilgesellschaftlichen Kollektiv freiwillig ist,
 - (4) dass sie keine dem Machtmonopol des Staates vorbehaltene Funktionen ausüben,
 - (5) dass Überschüsse aus ihrer Tätigkeit nicht an Mitglieder oder Eigentümer ausgeschüttet werden.⁵
6. ZG wird als eine von drei Bereichen, Arenen, Sphären des kollektiven Handelns in der Gesellschaft definiert, deren andere der Staat und die Wirtschaft sind. Dabei ist klar, dass eine eindeutige Zuordnung in Einzelfällen schwierig ist, so dass Hybridzonen erkennbar bleiben.
7. Die vor allem in Deutschland auch noch gebräuchliche Definition von ZG als Sphäre des zivilen Umgangs miteinander oder als Abgrenzung von einer militärisch organisierten Gesellschaft wird ausdrücklich nicht übernommen. Ebenso wenig wird unterstellt, dass ZG in jedem Einzelfall normativ akzeptabel ist. Vielmehr wird unterstellt, dass ZG ebenso wie Staat und Markt Akteure beinhaltet, die normativ nicht akzeptabel erscheinen.
8. Die Arena der ZG gruppiert sich wie die anderen beiden Arenen um die Sphäre des Individuums und seiner unmittelbaren Privatsphäre, bspw. der Familie, die als Ausgangspunkt der Gesellschaft gesehen wird.
9. Die Heterogenität der ZG erstreckt sich auf die unterschiedlichen Rollen und Funktionen, die zivilgesellschaftliche Organisationen einnehmen bzw. ausüben können⁶:
 - (1) Dienstleistungsfunktion,
 - (2) Themenanwaltsfunktion,
 - (3) Wächterfunktion,
 - (4) Mittlerfunktion,
 - (5) Selbsthilfefunktion,
 - (6) Gemeinschaftsbildungsfunktion,

⁵ Vgl. Salamon et al., Global Civil Society.

⁶ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa; ergänzend Strachwitz, Achtung vor dem Bürger, S. 81 ff.

- (7) politische Mitgestaltungsfunktion,
- (8) Funktion der je persönlichen Selbsterfüllung.

Dabei ist klar, dass

- (1) einzelne Organisationen der ZG mehrere Funktionen ausüben können,
 - (2) ZG somit Organisationen jeder Größenordnung und mit sehr unterschiedlichen Zielen umfasst, vom Wohlfahrtsverband bis zu einer kleinen örtlichen Umweltgruppe,
 - (3) ZG in jedem Fall unabhängig von der konkreten Rolle eines Akteurs eine politische Dimension hat.
10. Die Heterogenität beinhaltet auch, dass zivilgesellschaftliche Organisationen ein sehr unterschiedliches Verhältnis zu den anderen Arenen bzw. zur Gesamtgesellschaft haben können. Zugrunde gelegt wird die von Albert Hirschman eingeführte Typisierung:
- (1) *loyal* (unterstützend),
 - (2) *exit* (sich absondernd),
 - (3) *voice* (die Stimme erhebend).⁷
11. Der Begriff der ZG umfasst und ersetzt alle älteren Bezeichnungen wie ‚gemeinnütziger Sektor‘, ‚freiwilliger Sektor‘, ‚Dritter Sektor‘, ‚NPO-Sektor‘, ‚NGO-Sektor‘ usw. Diese sind im Wesentlichen als Synonyme zu verstehen. Den akademischen Debatten um feine Unterschiede zwischen diesen Begriffen wird nicht gefolgt. Dass aber der Ausdruck NPO bzw. Dritter Sektor geeignet ist, einen hochorganisierten, institutionalisierten Teil der Zivilgesellschaft zu kennzeichnen, wird nicht bestritten.⁸
12. Während ZG gemeinhin oft mit Vereinen und Verbänden gleichgesetzt wird, wird hier einer umfassenderen Definition Raum gegeben. Nicht nur werden einerseits Stiftungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften der organisierten Zivilgesellschaft zugerechnet, während andererseits der steuerliche Status der sogenannten Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Kirchlichkeit) nicht als Maßstab der Zugehörigkeit herangezogen wird. Außerdem wird unterstellt, dass ZG in zwei Formen auftritt
- (1) als organisierte ZG, bestehend aus verfassten, mit Satzungen ausgestatteten Bewegungen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen, und

⁷ Vgl. Hirschman, Exit, Voice and Loyalty; siehe auch Kap. 6.2.1.

⁸ Die Bezeichnung NGO wurde 1947 von den Vereinten Nationen 41 international tätigen Nicht-Regierungsorganisationen zuerkannt, damit diese für die Teilnahme an Debatten im *Economic and Social Council* (ECOSOC) akkreditiert werden konnten. Bis heute ist die Liste auf rund 4000 Eintragungen angewachsen. Der Ausdruck ist jedoch nicht geschützt und wird über diese Kategorisierung hinaus frei zur Kennzeichnung von zivilgesellschaftlichen Organisationen aller Art verwendet.

- (2) als unorganisierte oder spontane ZG mit spontanen Kollektiven, die sich nicht oder noch nicht verfasst haben⁹.

Aus diesen Annahmen wird deutlich, dass dieses Handbuch ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Gemeinsamkeiten aller zivilgesellschaftlichen Akteure herauszustellen, dadurch zu einem kollektiven Bewusstsein dieser Akteure beizutragen und für eine praktikable Gesamtdefinition von Zivilgesellschaft zu werben. Dass dieses Zugehörigkeitsgefühl gerade von älteren Organisationen zum Teil noch entwickelt werden muss, steht außer Frage.

Durch eine Systematisierung von Konzept und Begrifflichkeit soll der vielfach zum Ausdruck kommenden Verwirrung bei der Benutzung dieses Begriffs entgegen gewirkt werden, denn diese behindert die öffentliche Wahrnehmung insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten, die eine starke ZG für die Stabilisierung eines freiheitlichen Gemeinwesens bietet¹⁰.

Nicht alle zur Eingrenzung und Definition verwendeten Begriffe sind so eindeutig, dass sie nicht Anlass zu Diskussionen bieten würden¹¹. Beispielsweise lässt sich über die Frage streiten, was denn das allgemeine Wohl bzw. Gemeinwohl beinhalte. Selbst zu konkreten Einzelfragen wird es möglicherweise konträre Standpunkte geben, die subjektiv akzeptabel und objektiv nicht gegeneinander abwägbar erscheinen¹². Auch kann die ZG keinesfalls ein Monopol auf die Definition von Gemeinwohl beanspruchen – ebensowenig wie dies in einem modernen Verständnis vom Staat diesem zuzubilligen wäre. Insofern ist Hegels Position des *per se* vom Staat unanfechtbar zu definierenden Gemeinwohls problematisch und muss zumindest als überholt gelten¹³. Zu Recht hat sich daher Claus Offe gegenüber einer Universalisierung des Begriffs skeptisch geäußert¹⁴. Schließlich kann keineswegs behauptet werden, die ZG sei der Gemeinwohlproduktion von vornherein näher als etwa der Markt oder der Staat, schon gar nicht, sie allein würde Beiträge zum Gemeinwohl leisten. „Dass wir es mit einer Vielzahl von Gemeinwohllakteuren zu tun haben, die nicht nur für sich reklamieren, Beiträge zum Gemeinwohl zu leisten, sondern von denen – z.B. von der Rechtsordnung – solche Beiträge auch erwartet werden, ist ein inzwischen [...] unstreitiger Befund“¹⁵. Es gilt, was Hermann Lübke postuliert hat: „Kom-

⁹ Dass rechtlich ohne Zutun der Beteiligten eine Minimalverfassung in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Platz greift, wenn ein kollektives, allen zuzuordnendes Verhalten aller Beteiligten erkennbar wird, bleibt davon unberührt.

¹⁰ Zivilgesellschaftliche Akteure (Gruppen, Bewegungen, Organisationen, Einrichtungen) werden im Folgenden, wo nicht im Einzelfall eine andere Bezeichnung angezeigt ist, einheitlich als zivilgesellschaftliche Organisationen (ZGO) bzw. *Civil Society Organizations* (CSO) bezeichnet.

¹¹ Vgl. Lietzmann, Nichtregierungsorganisationen als Gemeinwohllakteure, S. 297.

¹² Vgl. Offe, Wessen Wohl ist das Gemeinwohl? S. 63.

¹³ Vgl. Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, S. 25.

¹⁴ Vgl. Offe, Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?, S. 57.

¹⁵ Schuppert, Gemeinwohldefinition im kooperativen Staat, S. 73.

plexe und dynamische Gesellschaften [sind] auf maximale Freisetzung der Bürger zu moralischer Selbstverantwortung in Erfüllung ihrer konventionellen Pflichten gegen sich selbst und gegen andere angewiesen.“¹⁶ Insoweit kann im Zusammenhang mit dem Anspruch und der Wirklichkeit zivilgesellschaftlichen Handelns stets nur von einem subjektiven Gemeinwohlbegriff gesprochen werden, den zivilgesellschaftliche Akteure mit Respekt vor anderen Gemeinwohlbegriffen auf sich beziehen können. Ob und inwieweit dies geschieht, mag als Gradmesser für das Bekenntnis eines Akteurs zu einer offenen Gesellschaft gesehen werden.

Keinesfalls kann der hier vorgelegte Band den Anspruch erheben, alle Aspekte des Themas ZG zu würdigen. Leser, die einzelne Aspekte vermissen oder zu dem Schluss kommen, andere als die tatsächlich behandelten wären wichtiger oder ebenso wichtig gewesen, werden insoweit um Entschuldigung gebeten, ebenso natürlich die vielen Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls über Aspekte der ZG publiziert haben und sich hier nicht zitiert finden. Andererseits haben sich die Autoren dafür entschieden, ein gewisses Maß an Redundanzen zuzulassen, um dem Handbuch-Charakter des Bandes gerecht zu werden, der ein Nachschlagen einzelner Kapitel ohne die Notwendigkeit ermöglichen soll, auf allzu viele Querverweise zurückgreifen zu müssen. Dies gilt nicht für das ausführliche Literaturverzeichnis am Ende des Bandes, auf das über die kurzen Angaben zu Autor und Titel in den Fußnoten verwiesen wird. Dies ist der häufigen Verwendung gleicher Quellen in mehreren Kapiteln und Abschnitten geschuldet und soll zugleich ein Kompendium für die weitere Beschäftigung mit dem Thema bieten. Einige wenige Hinweise auf herausragende weiterführende Literatur sind zusätzlich am Ende jeden Kapitels eingefügt. Dem besonders interessierten Leser bieten sich daher drei Möglichkeiten der Vertiefung:

1. die Heranziehung der in den Fußnoten in Kurzform genannten Quellen, die im Literaturverzeichnis vollständig genannt sind;
2. der Griff zu der am Ende der Kapitel genannten ergänzenden Literatur;
3. das „Stöbern“ und Entdecken von interessanten Quellen im Literaturverzeichnis.

Um an die internationale Debatte, die in vielfacher Hinsicht der deutschen voraus ist, anschließen zu können, werden die dort üblichen englischen Ausdrücke wo betreffend eingeführt und verwendet.

Zu der Frage, ob und inwieweit die ZG und ihre Akteure zur Gestaltung unserer Gesellschaft beitragen und beitragen können, wird an mehreren Stellen des Buches Stellung genommen. Sie wird im Grundsatz ausdrücklich und emphatisch bejaht. Dabei wird unterstellt, dass dies im engen Zusammenwirken mit Akteuren in den anderen Arenen (Markt und Staat) und mit den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern

16 Lübke, Gemeinwohl als Aufgabe der Ordnungspolitik, S. 293.

in ihrem unmittelbaren Umfeld erfolgt. Es erscheint aber wichtig, einerseits den Eigensinn, die Unabhängigkeit, den Freiraum und die spezifische Handlungslogik der ZG gewahrt zu wissen, während andererseits Lern- und Kooperationsprozesse durchaus willkommen sind. In der jüngeren Vergangenheit hat die Zivilgesellschaft – nicht immer freiwillig – viel von Organisations- und Handlungsprinzipien des Staates und des Marktes gelernt und übernommen. Im Gegenzug wäre es angebracht, dass von der ZG die dringend notwendige Zivilisierung von Staat und Markt¹⁷ ausgeht. Gemeinwohl-ökonomische Ansätze gehen durchaus in diese Richtung. Allerdings müssen viele zivilgesellschaftliche Akteure diese Zivilisierung erst selbst wieder einüben und deutlich machen. Wir würden uns wünschen, dass dieses Handbuch hierzu einen Beitrag leistet.

Berlin, im Oktober 2019

Rupert Graf Strachwitz, Eckhard Priller, Benjamin Triebe

Ergänzende Literatur

Adloff, Zivilgesellschaft. Theorie und politische Praxis

Anheier/Toepler (eds.), International Encyclopedia of Civil Society, 3 vols.

Edwards (ed.), The Oxford Handbook of Civil Society

Salamon et al., Global Civil Society – Dimensions of the Nonprofit Sector, 2 vols.

Horton Smith/Stebbins/Grotz (eds.), The Palgrave Handbook of Volunteering, Civic Participation, and Nonprofit Associations

Strachwitz, Achtung vor dem Bürger

¹⁷ Für den Hinweis und den Begriff der Zivilisierung sei Roland Roth herzlich gedankt.

1 Historischer Zugang

1.1 Ursprünge der Zivilgesellschaftsforschung

Zivilgesellschaft ist als Begriff zwar neu, aber als Phänomen und als Forschungsgegenstand alt. Schon in der Antike, genauer seit der Zeit der großen Transformation, die Karl Jaspers beschrieben und in der Zeit des 6.–4. Jahrhunderts vor Christus festgemacht hat¹⁸, finden sich in allen Kulturen unabhängig voneinander theoretische Überlegungen und praktische Beispiele für ein freiwilliges, mehr oder weniger organisiertes und nachhaltiges Handeln zugunsten der Gemeinschaft, das sich in einer Dichotomie zur politischen Herrschaft vollzieht ebenso wie zu der Art, wie solche Gemeinschaft entsteht und wie sie ihrerseits auf ihre Mitglieder zurückwirkt. Ob mehrere Gemeinschaften parallel entstehen können, welche Loyalität sie einfordern können, ob einzelne Menschen mehreren Gemeinschaften zugehören können oder in jedem Fall zugehören, ob und inwieweit diese Macht über ihre Mitglieder ausüben und nicht zuletzt, was sie bewirken können, gehört zu den Grundfragen gemeinschaftlichen Lebens, mit denen von jeher experimentiert worden ist und mit denen sich Theoretiker der politischen Ordnung auseinandergesetzt haben. Nachfolgend wird eine Auswahl beispielhaft vorgestellt.

1.1.1 Aristoteles und die antiken Wurzeln

Die Geschichte der Zivilgesellschaft als Begriff und politische Realität beginnt spätestens in der griechischen Polis. Aristoteles (384–321 v.Chr.) verwendet als erster den Begriff *koinonia politike*, dessen lateinische Übersetzung *societas civilis* später von Cicero (106–43 v.Chr.) in den Diskurs eingeführt wird und etymologisch am Anfang der Begrifflichkeit steht. Allerdings versteht Aristoteles darunter etwas grundlegend anderes als heute. In seinem Sinne umfasst der Begriff das Gemeinwesen insgesamt – ohne zwischen ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ zu unterscheiden – und charakterisiert ihn als Sammlung von Menschen, die in einer ohne Zwang zustande gekommenen politischen Ordnung vereint sind. Zivilgesellschaft beschreibt in diesem Sinne alles, was über das unmittelbar partikulare oder individuelle hinausgeht. Dieses ist Gegenstand der von Aristoteles begründeten politischen Wissenschaft, deren Blick somit nicht auf staatliches Handeln begrenzt ist. Damit ist Aristoteles zugleich der Begründer einer Definition von Zivilgesellschaft als Handlungslogik, denn seine politische Ordnungsvorstellung verfolgt das normative Ziel eines guten Lebens „unter Häusern und Geschlechtern zum Zwecke eines vollkommenen und

¹⁸ Vgl. Jaspers, Vom Ursprung und Ziel von Geschichte.

sich selbst genügenden Daseins“¹⁹. Dazu gehören für ihn Verwandtschaftsbeziehungen, aber auch religiöse und gesellige Vereinigungen. Sie „sind das Werk der Freundschaft; denn es ist Freundschaft, wenn man sich entschließt, zusammenzuleben“²⁰.

Aus dem Kerngedanken der Freundschaft entwickelt Aristoteles das Ziel des glücklichen und tugendhaften Lebens. Damit ist ein Konzept vorgedacht, das freiwillige Vereinigungen als konstitutives Element der gesellschaftlichen Ordnung greift. Dieses Konzept ist zugleich Teil der Kritik an Platon (428/27–348/47 v.Chr.), der eine Gemeinsamkeit in allem und an allem postuliert hatte. Für Aristoteles hingegen ist der Staat eine Vielheit und benötigt nur ein geringes Maß an Einheitlichkeit, um hinreichend zu funktionieren. Indem Aristoteles aber auch Platons Idee der Herrschaft der Tugendhaften zurückweist, weil damit alle übrigen als ehrlos und tugendlos gelten müssten, relativiert er den normativen Ansatz seines eigenen Gesellschaftsmodells.

Das aristotelische Denken hat in Europa die politische Theorie bis ins 18. Jahrhundert hinein dominiert. Die neben der Polis bestehenden korporativen Elemente der Gesellschaft, die Aristoteles zwar gesehen, aber nicht unterschieden hat, sind so lange unstrittiger Teil einer Gesellschaft geblieben, bis der Staat – beginnend mit Jean Bodin am Ende des 16. Jahrhunderts – nicht mehr nur als dominierende, sondern alleinige Autorität konzipiert wurde. Damit war auch die Diskussion darüber eröffnet, ob es neben dem Staat und dem Privatbereich seiner Mitglieder weitere legitime Sphären der Gesellschaft geben könne.

1.1.2 Adam Ferguson und die schottische Aufklärung

Im 18. Jahrhundert entwickeln sich in Europa zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über die Gesellschaft. Vor allem in Frankreich setzt sich unter dem Einfluss von Jean Bodin²¹ (1530–1596) und seinen aus den Religionskriegen gewonnenen Erkenntnissen das Bild des *Citoyen* durch, dessen Kollektivität sich allein im nationalen Staatsverband artikuliert. Die britische Tradition hingegen führt zur Herausbildung des Konzepts der *Civil Society*, das vor allem von den sogenannten schottischen Aufklärern und namentlich von Adam Ferguson vertreten wird. Thomas Hobbes (1588–1679) neigt eher der in Frankreich vorherrschenden Position zu²²; Adam Smith (1723–1790) dagegen legt 1759 eine „Theorie der menschlichen

¹⁹ Aristoteles, Politik 1280b30–35.

²⁰ Aristoteles, Politik 1280b35.

²¹ Bodin, Les six livres de la république.

²² Hobbes, Leviathan.

Gefühle²³ vor, die auf der Annahme beruht, dass jeder Mensch grundsätzlich fähig ist, Empathie für andere Menschen zu empfinden. Smith, der vor allem als Vater der Nationalökonomie im Gedächtnis geblieben ist und auf den sich gern all jene berufen, die den Menschen als ein Wesen mit ausschließlich eigennützigem Interessen begreifen, hat damit ausdrücklich die Begrenzungen einer gänzlich den Marktgesetzen gehorchenden Gesellschaft aufgezeigt.

Während Smith die in der Gesellschaft kollektiv zu leistenden Aufgaben auf Staat und Markt verteilt, entwickelt Adam Ferguson (1723–1816) in seiner 1767 erschienenen Schrift „An Essay on the History of Civil Society“²⁴ weitergehende Fragestellungen. Er teilt mit seinen schottischen Zeitgenossen die Überzeugung, dass der Mensch als soziales und „moralisches“ Wesen geschaffen ist. Kommunikation, Austausch, gemeinsames Nachdenken sind für ihn Voraussetzungen des intellektuellen und gesellschaftlichen Fortschritts, der gerade deswegen dem menschlichen Dasein inhärent sei.

Ferguson beschäftigt sich zunächst mit den Unterschieden zwischen dem Naturzustand und der Gesellschaft. Er weist das von Hobbes entwickelte Modell eines Krieges aller gegen alle zurück und neigt eher Jean-Jacques Rousseaus (1712–1778) Idealisierungen vom Naturzustand zu. Allerdings hält Ferguson auch diese Ideen für ungenügend und argumentiert, dass beide Modelle zum einen ähnlicher sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen, und zum anderen den Kern des Problems verfehlen, weil der Mensch eben von Natur aus soziale Kontakte sucht und es somit einen vorsozialen Naturzustand gar nicht geben konnte. Die Existenz der Gesellschaft ist demnach in der menschlichen Natur angelegt.

Einen Unterschied markiert Ferguson zwischen primitiven (*rude*) und fortgeschrittenen (*polished* oder *polite*) Gesellschaften. In letzteren drohen besonders die Mechanismen des Marktes den sozialen Impetus zu bedrängen. Deshalb beschäftigt Ferguson das Problem, inwieweit die Herrschaft des Rechts tatsächlich in der Lage ist, die Freiheit des Menschen zu sichern. Ebenso konstatiert er, dass das Rechtssystem ständig der Gefahr der Korruption ausgesetzt ist, und zwar unabhängig davon, ob die politischen Führer gute oder schlechte Absichten verfolgen. Daraus leitet er eine unbedingte Notwendigkeit von *checks and balances*, einer ausgewogenen Verteilung von Macht mit Wächterfunktionen ab.

Hinsichtlich der Zivilgesellschaft ist ein weiterer Gedanke Fergusons besonders wichtig: Nüchtern stellt er fest, dass Konflikte unausweichlich sind und ein Maß an Unordnung mit sich bringen. Gerade „überlegene Geister“ sähen das als eine Gefährdung an, weshalb sie versuchen werden, Freiheiten einzuschränken oder sie den weniger Überlegenen zu verweigern. Gesellschaftlicher Fortschritt birgt insofern die Gefahr ihres Niedergangs in sich. Protestbewegungen und Demonstrationen

²³ Smith, A Theory of Moral Sentiments.

²⁴ Vgl. Ferguson/Oz-Salzberger, An Essay on the History of Civil Society.

sind, gerade weil sie nicht jedermann gefallen, ein notwendiger Teil der *checks and balances*. Ferguson argumentiert daher entschieden für eine Entstaatlichung von Politik. Diese ist für ihn zu wichtig, um sie den Politikern zu überlassen. Die bürgerlichen Freiheiten (*civil liberties*) können für ihn nur erhalten werden, wenn sich jeder Bürger als Politiker sieht, anstatt in Passivität zu verfallen.

In mancher Hinsicht nimmt Ferguson Hegels Konzept einer bürgerlichen Gesellschaft vorweg, weil er ebenfalls verschiedene Ebenen der Kollektivierung unterscheidet und beide als legitim akzeptiert. So wird sein Begriff der *Civil Society* auch regelmäßig falsch als „Bürgerliche Gesellschaft“ übersetzt. Doch trennt er deutlich zwischen dem Marktgeschehen und der bürgerschaftlichen Mitgestaltung und Kontrolle des Staatswesens – freilich ohne einen gesonderten Bereich für kollektive Tätigkeiten zu definieren, die weder dem Staat noch dem Markt zugeordnet werden können. Staat und Markt sind für Ferguson Funktionen der Gesamtgesellschaft, die er dann als *Civil Society* bezeichnet, wenn sie Grundsätzen der Freiheitserhaltung und Mitwirkung folgt. Zugleich arbeitet er bereits Funktionselemente wie Protest, Wächter oder Partizipation heraus, die auf den modernen Begriff der Zivilgesellschaft verweisen. Seine Sichtweise ist von Pragmatik bestimmt. Die gedankliche Nähe zu der von Thomas Reid (1710–1796) etwa gleichzeitig in Schottland entwickelten Theorie des gesunden Menschenverstandes (*common sense*) ist nicht zu übersehen.

1.1.3 Georg Friedrich Wilhelm Hegel und die bürgerliche Gesellschaft

Der deutsche Philosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) unterscheidet unter anderem in seiner 1821 erschienenen Rechtsphilosophie zwischen der „bürgerlichen Gesellschaft“ und dem „Staat“.²⁵ Er ist darin zwar nicht der erste, wohl aber für das Konzept der Zivilgesellschaft schon deshalb der folgenreichste, weil Zivilgesellschaft heute oft synonym als Bürgergesellschaft bezeichnet und im Hegelschen Verständnis von bürgerlicher Gesellschaft definiert wird.

Die bürgerliche Gesellschaft umfasst bei Hegel sowohl das Wirtschaftsleben, das „System der Bedürfnisse“, als auch die Korporationen, dazu die privatrechtliche „Rechtspflege“ und – seltsamerweise – die „Polizei“. Dieser Gesellschaft steht der „politische Staat und seine Verfassung“ gegenüber. Während das System der Bedürfnisse von einem tendenziellen „Verlust der Sittlichkeit“, von egoistischer Interessenverfolgung gekennzeichnet ist, sind die Korporationen für Hegel ein reintegrierender Faktor, der die Individuen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft entlang von „Rechtschaffenheit“ und „Standesehre“ vereinigt. Da bewusst gewählt, gehören die Korporationen nicht im engeren Sinn zu jenem abstrakten und willenlosen Pro-

²⁵ Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts.